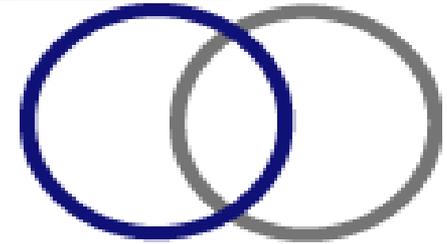


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des klinischen Alltags

**KINDER- UND JUGENDABTEILG.FÜR PSYCHISCHE GESUNDHEIT
- UNIVERSITÄTSKLINIKUM ERLANGEN 23.10.2015 -**

GLIEDERUNG

Einleitung - Dreifacher KJP- Auftrag „Behandeln, Erziehen, Aufsicht“
Vortrag primär am päd. KJP-Auftrag orientiert (~ Behandlung)
- Unbeantwortete häufige Fragen aus der Praxis

- 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtlicher Orientierung**
 - 1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit
 - 1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen
 - 1.3 Konsequenz: Handlungssicherheit stärken durch Kindeswohl- Reflexion
 - 1.4 Aber: KW- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“
 - 1.5 Daher: KW- Reflexion integriert fachlich- rechtlich (ganzheitlich)
 - 1.6 KW- Reflexion: Grundlagen objektiverer Kindeswohl- Kriterien
 - 1.7 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls
- 2. Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“**
- 3. Kindeswohlgefährdung**
- 4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch (Prüfschema)**
- 5. Machtmissbrauch begünstigende Aspekte**
- 6. Workshop (alle KJP- Aufträge)**

Einleitung - Drei KJP - Aufträge

- **1. Krankenhausbehandlg.** → §39 SGB V → **med. Indikation** → **Ziel:** Heilen/ Bessern/ Lindern seelischer Krankheit bzw. vor Verschlimmerg. Bewahren, verbunden mit der Notwendigkeit der Krankenhausversorgung
Leistungen: ärztl. Behandlung, Krankenpflege, Arznei-, Heil- / Hilfsmittel, Zwang/Unterbringgs.Ges.: z.B. **Fixieren*, um zu behandeln**
→ Ausnahme: Sorgerecht mit Vorrang, um Zielkonflikte mit dem päd. Auftrag zu reduzieren und nicht zu stigmatisieren.
- **2. Pädagogischer Auftrag** → § 1 SGB VIII → **pädagog. Indikation** → **Ziel:** Entwicklung zur eigenverantwortln., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- **3. Aufsichtsverantwortung** → **Gefahrenabwehr- Indikation**= akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jugendlichen → **Ziel:** Gefahrenlage beenden

Problem: Aufsichtsmaßnahmen werden päd. begründet, z.B. Time-out- Raum, **Fixieren* am Boden**, Zimmerkontrolle in Abwesenheit, Postkontrolle
VORSICHT: da fachlich unbegründbar, diesen „Import“ unterlassen!

Einleitung: unbeantwortete häufige Fragen aus der Praxis

Projektziel Nr.1: Kinderschutz durch Handlungssicherheit im päd. Alltag

PädagogInnen sehen s. mit folgenden unbeantworteten Fragen allein gelassen:

- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen sind zu wahren?
- Was sind “entwürdigende Maßnahmen” (“Gewaltverbot”)?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird?
- Darf ich dabei auch festhalten?
- Wann sind aktive päd.Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wo beginnt Freiheitsentzug und endet Freiheitsbeschränkung?
- Was ist mit Postkontrolle, Handy- und Zimmerdurchsuchung?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen möglich?
- Wann sind Fixierungen möglich, z.B. am Boden?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

Achtsamkeit	→ Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern
Wertschätzung	→ Respekt, Wohlwollen, Anerkenng.: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
Grenzsetzung	→ verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung

Pädagogische Qualität setzt vor allem Handlungssicherheit voraus !

Handlungssicherheit Verantwortlicher in fachlichen und rechtl. Grenzen:

- **fachlich begründbares Verhalten= Legitimität**
- **rechtmäßiges Verhalten= Legalität** seitens der PädagogInnen u. mittelbar verantwortliche Leitung, Träger, Behörde **im Rahmen d. „Kindeswohls“**
- Beteiligte von **gem. KW- Bewertungssystem** ausgehen u. Haltung objektivierend reflektieren: manifestiert in bundesweiten „Leitlinien päd. Kunst“ und „fachlichen Handlungsleitlinien“ des Trägers (§ 8 b II Nr.1 SGB VIII /*)
- ausschließlich nach eig. Haltung entscheiden, führt zu Beliebigkeitsgefahr.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

(* **§ 8b SGB VIII „Fachl.Beratung/ Begleitung zum Schutz v.Kindern/ JIn.“**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- (2) **Träger v. Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganz-tägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unter-kunft erhalten** ...haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. **zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an struktu-rellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen

- “KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass s.ein deutscher Justiz-/ Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülle, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“/ Matthias Matussek).
- Kindeswohl = „unbestimmter Rechtsbegriff“ ohne „Beurteilungsspielraum“
- Was bedeutet „Gefahrenabwehr“ im Rahmen der Aufsichtsverantwortung?
 - Befugnis auf akute Eigen-/ Fremdgefährdg. der/s PatientIn zu reagieren: erforderliche, „geeignete“ und „verhältnismäßige“ (ultima ratio) Reaktion
 - Reaktion ist Pflicht im Rahmen d. „Vorhersehbarkeit“ und „Zumutbarkeit“
 - Definition „Gefahr“ (nächste Folie)

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen/ Definition „Gefahr“

- **1. Gefahr** = hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens; möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht
- **2. Akute**
Eigen- oder Fremdgefährdung im Rahmen der Aufsicht = hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens
- **Zu 1. und 2.:**
Erhebliche Gefahr = Wahrscheinlichkeit eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut: z.B. Art 13 Unterbr. Ges. zur Zwangstherapie: „Ärztliche Eingriffe und Behandlungsverfahren..., die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit in ihrem Kernbereich verändern können, dürfen nur m.rechtswirksamer Einwilligung des Untergebrachten ... vorgenommen werden.“

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.3 Konsequenz: Handlungssicherh. durch Kindeswohl-Reflexion stärken

Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexionsebene** (weniger Subjektivität).

Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus und ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit und Willkür zu begegnen.

Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern: primär fachlich, danach rechtlich.

Viele “meinen es gut”. Päd. Qualität erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ u.rechtl. Zulässigkeit reflektiert wird (Reihenfolge wichtig !). Ausschließlich nach eigener Haltung zu entscheiden, bedeutet eine Gefahr der Beliebigkeit oder gar Willkür.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.4 Aber: KW- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“

Jede Grenzsetzung bedeutet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob das Kindesrecht verletzt wird, das heißt ob ein Machtmissbrauch vorliegt (Prüfschema).

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.5 Daher: Kindeswohl- Reflexion integrativ fachlich- rechtlich

Das sichert päd. Qualität. Parallele fachliche und rechtliche Bewertungen sind umständlich und wenig verständlich: sie können pädagogische Kreativität behindern (Absicherungsdenken).

Auch ist die Unterscheidung zwischen fachlich begründbarer pädagogischer Grenzsetzung und rechtlich zulässiger Gefahrenabwehr nur in einer ganzheitlich fachlich-rechtlichen Sicht möglich: in kompatiblen Kindeswohl- Bewertungssystemen: die Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch muss auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen (Ziffer 4).

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.6 KW- Reflexion: Grundlagen objektiverer Kindeswohl- Kriterien

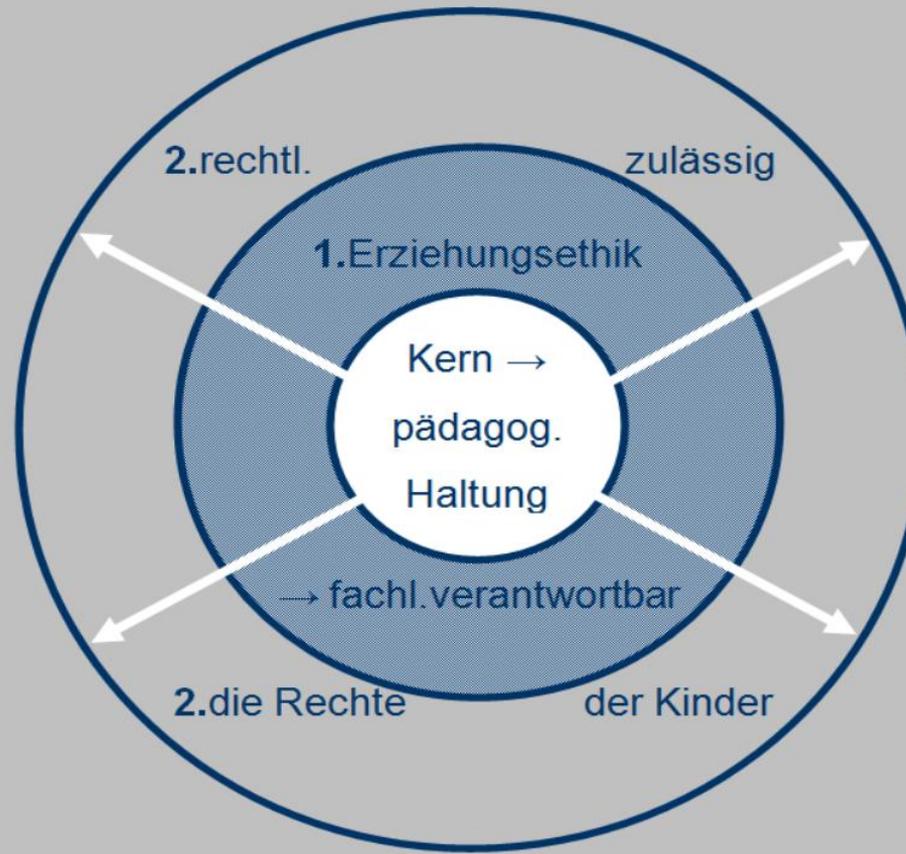
Die ganzheitlich fachlich-rechtliche Reflexion d. Kindeswohls basiert auf:

- **Fachlich:**
 - Innere Bindungen des K./ J.
 - Wille des K./ J.
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu den Eltern
- **Rechtlich:**
 - **Art. 3 UN Kinderrechtskonvention:** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ...ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“: best interest/ wohlverstandenes Kindesinteresse → Sicht des K./ J.
 - **§ 1 Abs.1 SGB VIII:** “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortl. und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → allgemeines Ziel der Erziehung
 - **§ 1666 BGB:** Kindeswohl beinhaltet „körperl., geist., seelisches Wohl“.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.7 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls

- Basis = **pädagogische Haltung**
- darauf aufbauend **fachl. Reflexionsebene**: ist Entscheidung fachlich begründbar? wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf aufbauend **rechtl. Reflexionsebene**: Kindesrechte, Zustimmung Sorgeberechtigter, Gefahrenabwehr



2. Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Zwei Ebenen unterscheiden:

a. **abstrakte Ebene** → Kindesrechte - Kataloge

b. **Praxisebene** → gelebte Kindesrechte i. Spannungsfeld Pädagogik-Recht

Wenn Pädagogik in grenzsetzender Form verantwortet wird, muss dies Rechte v. Kindern/ Jugendlichen (Kindesrechte) tangieren. In diesem Sinne greift jede verbale pädag. Grenzsetzung - z.B. ein Verbot - automatisch in ein Kindesrecht ein, i.d.R. in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“. Das gleiche gilt für aktive päd. Grenzsetzungen wie Handywegnahmen. Es besteht ein natürliches Spanngs.-feld zwischen den Kindesrechten und dem Erziehungsauftrag:

- Die Frage lautet: wird ein Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

Merke: Zwischen Eingriffen in Kindesrechte und deren Verletzung (Machtmissbrauch) unterscheiden (Ziffer 4) !

3. Kindeswohlgefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes / Jugdl.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit fachlich - rechtlich konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl:**
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung*
(*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards**, die Aufsichtsinstanzen im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

3. Kindeswohlgefährdung

Verantwortung in der Pädagogik - Basis Kindeswohl / KW -

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwickl. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortlich: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation

II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortbar aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetz. g.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht: Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Grenzsetzungen sind Kindesrechtsverletzung, d.h. Machtmissbrauch, bei:

- **Straftaten**, z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch
- **Kindeswohlgefährdungen**
- **Verhalten der/s PädagogIn ist zwar fachl. begründbar**, der Kindesrechtseingriff erfolgt jedoch ohne Zustimmung Sorgeberechtigter und es liegt kein geeignetes, verhältnismäßiges Reagieren auf eine akute Eigen- / Fremdgefährdung vor, die vom Kind / JugIn. ausgeht (rechtlich zul. Gefahrenabwehr)
- **Verhalten der/s PädagogIn ist fachl. nicht begründbar** und es liegt keine rechtlich zulässige Gefahrenabwehr vor

Bemerkung: im Behandlungsauftrag gilt dies analog (z.B. welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn „Sitzzeiten“ bei AnorexiepatientInnen nicht eingehalten werden? Ist z.B. Festhalten geeignet, um notwendige Behandlung durchzuführen, d.h. in med. Indikation nachvollziehbar ein Behandlungsziel zu verfolgen (medizinische Schlüssigkeit)?

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehring)

KJP: Prüfschema zulässige Macht im klinischen Alltag (a)

1. Wird päd. Ziel bzw. Behandlungsziel nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten zielführend pädagogisch(b) bzw. medizinisch?

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?(c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB(d)?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet(e) und verhältnismäßig(f) begegnet wird?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
- (b) Die päd. Schlüssigkeit ist abhängig vom Alter u. vom Entwicklungsstd. des/ r K./ Jgln.
- (c) Ein Kindesrechtseingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven Grenzsetzung vor.
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag, bei medizin. der Behandlungsvertrag, da dies für SB vorhersehbar. Ansonsten ist d. ausdrückliche Zustimmung notwendig.
- (e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (f) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Beispiel „Machtspirale“ :

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
- in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- ↓
- Gefahrenabwehr. „zu Boden bringen und festhalten“

Vorsicht !

Kein rechtlich unreflektierter „Pädagogikimport“ typ. Gefahrenabwehr

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

- **Wegsperrern**
- **Sicherungsvorkehrungen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Im Zeitpunkt einer Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten**
- **Später außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen**

5. Machtmissbrauch begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit päd. „Macht“ („fachl. Handlungsleitlinien“ des Trägers)
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrechte zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/Jlchn. zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

6. Workshop Time Out- Raum (verteilter Textentwurf)

1. Pädagogischer Auftrag:

Unverschlossener Time- out- Raum in Begleitung einer/ s BetreuerIn

→ Die Inanspruchnahme verfolgt das nachvollziehbare Ziel, mittels päd. Gesprächs zu beruhigen:

- **Präventive Deeskalation bei entstehender Aggression** einer/s PatientIn
- **Inanspruchnahme des Raums bei akuter Selbstgefährdung** (unmittelbare Autoaggression)

2. Gefahrenabwehr / Time-out-Maßnahme mit Dokumentation:

Verschlossener Time-out- Raum bei akuter Fremdgefährdung

→ Ein i.d.R. hierfür speziell vorgesehener Raum wird für eine gewisse Zeit unter Türverschluss ohne Begleitung in Anspruch genommen, um akuter Fremdgefährdung zu begegnen. Nachvollziehbares Ziel ist, dass die Gefahrenlage beendet wird: es geht nicht um Überzeugg. im Rahmen päd. Gesprächs, vielmehr ist die Situation zu akzeptieren („Beruhigg.“).

6. Workshop Rauchen

Nach §10 Jugendschutzgesetz darf Kindern/ Jugendlichen in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden (s.a. NichtraucherschutzG). Auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist das Rauchen daher verboten.

In seltenen, klar umrissenen Krisensituationen kann hiervon zeitl.begrenzt aus mediz. Gründen eine Ausnahme gemacht werden (z.B. bei starken Anspannungszuständen mit akuter **Gefahr selbst- o. fremdgefährdenden Verhaltens** bei bekanntermaßen starken Rauchern), wenn damit tiefer eingreifende Maßnahmen wie Notfallmedikation mit beruhigenden Medikamenten o. gar Maßnahmen der Fixierung vermieden oder verkürzt werden können. Nichtraucherschutz ist zu beachten. Diese Ausnahme muss vom Dienstarzt (ggf. nach Rücksprache mit dem Hintergrunddienst) angeordnet werden. Sorgeberechtigte **Erziehungsberechtigte** werden in Kenntnis gesetzt (s. unten)

Zusatz im Vordruck „Information Rauchen“:

Als Sorgeberechtigte/ r von nehme ich dies zur Kenntnis.

6. Workshop

15-jährige Patientin kratzt sich immer wieder heftig mit ihren Fingernägeln, die sehr lang sind, auf (selbstverletzendes Verhalten). Sie weigert sich aber, Handschuhe zu tragen oder sich die Fingernägel schneiden zu lassen. Beruhigende Medikamente verweigert sie ebenso. Wie können wir vorgehen? Dürften Fingernägel gegen den Willen des Mädchens geschnitten werden (auch, wenn sie dafür von mehreren Personen festgehalten werden muss)?

6. Workshop

11-jährige Patientin weigert sich am Abend zur Nachtruhe in ihrem Zimmer zu bleiben. Sie rennt immer wieder auf den Gang, schreit dort herum, klopft an fremde Türen, schmeißt z.T. Stühle um und hindert dadurch die Anderen am Einschlafen. Sie hat sichtlich Spaß daran, wenn andere ihr hinterherlaufen, um sie davon abzuhalten. Sie ist nicht körperlich aggressiv in dem Sinne, dass sie Andere angreift. Lediglich, wenn sie angefasst wird, beißt/ tritt/ zwickt sie. Darf man sie z.B. in ihrem Zimmer einsperren, damit die anderen schlafen können? Macht es einen Unterschied, ob sich ein Mitarbeiter dann mit einsperrt?

6. Workshop

1. Mittags gibt es für alle Patienten als Regel eine Stunde Mittagsruhe, während der sie im Zimmer bleiben sollen. Welche Handhabe haben Mitarbeiter, wenn sich Kinder/Jugendliche nicht daran halten, immer wieder d. Zimmer verlassen?
2. Ein/ e PatientIn weigert sich, beim Gruppenausflug mitzugehen. Darf sie/ er mit „sanfter Gewalt“ mitgezogen werden?
3. Dürfen im Verdachtsfall Kleiderkontrollen und/ oder Zimmerkontrollen in Abwesenheit betreffender PatientInnen durchgeführt werden, z.B. bei Verdacht, dort seien Rasierklingen versteckt?
4. Auf der Station sind Handys (schon wegen der Fotofunktion) verboten. Darf das Handy einer/ m PatientIn, die/ der sich nicht daran hält, weggenommen werden? Darf dies „mit Gewalt“ erfolgen, wenn der Patient sich weigert?

6. Workshop

1. Eine 14-jährige Patientin ist starke Raucherin. Darf sie von der Pflege in den Alleinausgang gelassen werden, wenn sie angibt, dort rauchen zu wollen? Angenommen, sie hat Zigaretten und Feuerzeug in der „Eigentumsbox“ (Box mit Dingen, die auf Station verboten, im Ausgang aber erlaubt sind, z.B. Geldbeutel, Handy): dürfen Zigaretten/ Feuerzeug in den Ausgang mitgegeben werden?
2. Stationstüren sind zugesperrt („halboffen“). Eine 15jährige, sehr impulsive Patientin hat sich gerade über das Pflege- Erziehungsteam aufgeregt, ist sehr erregt und möchte sofort und unmittelbar die Behandlg. abbrechen, die Station verlassen. Darf ihr dies - im Hinblick auf ihre starke Erregung mit möglichem Selbstgefährdungspotential - zunächst verweigert werden?

6. Workshop

1. Bei Vermeidung / Verweigerung von Therapieangeboten: besteht die Möglichkeit Kinder/ Jugendliche gegen ihren Willen aus dem Zimmer „zu ziehen“ ?
2. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn „Sitzzeiten“ bei Anorexie- PatientInnen nicht eingehalten werden? Festhalten?
3. Kann ich ein Kind/ eine/n Jugendliche/n gegen seinen/ihren Willen entlassen, wenn es/ sie/ er sich mit Händen und Füßen wehrt ?
Kann ich es zulassen, dass Eltern/ Sorgeberechtigte das Kind mit körperlicher Gewalt mitnehmen (festhalten, heraustragen oder ziehen) ?
4. Tagesklinik: Wie ist es mit offenen Türen und der Aufsichtspflicht, wenn ein Kind (über 6 Jahre) die TK unbemerkt verlässt?
5. Wer zahlt, wenn bei aggressivem Verhalten etwas kaputt geht?

6. Workshop

Fallbeispiel Spannungsfeld Pädagogik - Recht

In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten, nach Rücksprache bei der zust. Polizeidienststelle abgegeben.

→ **fachlich- rechtliche Bewertung**

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

AUF ZU NEUEN UFERN !

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT